

Abschließend drängt sich nochmals die Frage auf, ob es sich empfiehlt, den Begriff Demokratie derart auszuweiten, wie R. es tut. Auf keinen Fall kann man ihm die Berechtigung dazu absprechen; die Weite seines Begriffs deckt sich aufs beste mit der Weite dessen, was die Menschen meinen oder suchen und um was es ihnen letzten Endes geht, wenn sie sich als Demokraten bekennen und für Demokratie eintreten. Gegen diese weite Fassung läßt sich jedoch ins Feld führen, daß die aktuelle Diskussion um Demokratie sich nur in einem sehr viel engeren Kreis bewegt; bei ihr geht es immer um Gestaltung von Herrschaftsverhältnissen; auch die sog. Fundamental-Demokratisierung sprengt diesen Rahmen nicht.

Darüber, wo und zutreffendenfalls wie Herrschaftsformen sich demokratisieren lassen, geben die Erkenntnismittel der Sozialphilosophie keinen Aufschluß; daß R. in seinem Buch auf Fragen dieser Art keine Antwort erteilt, ist daher kein Mangel, sondern zeugt nur von weiser Selbstbeschränkung.

O. v. Nell-Breuning, S. J.

Rauscher, Anton, *Die soziale Rechtsidee und die Überwindung des wirtschaftsliberalen Denkens. Hermann Rösler und sein Beitrag zum Verständnis von Wirtschaft und Gesellschaft* (Abhandlungen zur Sozialethik, hrsg. von Wilhelm Weber und Anton Rauscher, 2). 8^o (313 S.) München – Paderborn – Wien 1969, Schöningh. 32.– DM.

Hermann Rösler hat bis heute die ihm gebührende Würdigung nicht gefunden; so ist es zu begrüßen, daß man sowohl in Deutschland als auch in seiner Wahlheimat Japan daran geht, das Versäumte nachzuholen. Begreiflicherweise hat die japanische Forschergruppe sich vorbehalten, die zweifellos interessanteste Zeitspanne von Röslers Leben, seine 15jährige Wirksamkeit in Japan und seinen maßgeblichen Anteil an der Meiji-Reform und damit an der Grundlegung des Aufstiegs Japans zur heute dritten Industriemacht der Welt, zu erforschen und der wissenschaftlichen und politischen Öffentlichkeit vorzulegen. So verblieb dem Verf. dieses Buches als dem deutschen Partner des Gemeinschaftswerks die auf den ersten Blick wenig dankbar erscheinende Aufgabe, Röslers Werdegang bis zu seinem Eintritt in die Dienste der japanischen Regierung zu ermitteln und darzustellen; tatsächlich aber fiel ihm damit jedoch der lohnendere Teil der Aufgabe zu, nämlich Röslers bedeutenden, bisher aber kaum beachteten „Beitrag zum Verständnis von Wirtschaft und Gesellschaft“ (Untertitel des Buches) zu klären und zu würdigen.

Von Röslers Lebensweg genügt es hier zu erwähnen, daß er 1830 in Lauf bei Nürnberg geboren im lutherischen Glauben aufwuchs, noch nicht 27jährig auf den Lehrstuhl für Wirtschaftswissenschaft nach Rostock berufen wurde und dort eben zu der Zeit, da ihn der Ruf nach Japan erreichte, zum katholischen Glauben übertrat; ganz aus diesem seinem katholischen Glauben hat er bis zu seinem Tode (1894) gelebt und gewirkt. So ist auch zwischen seinem Übertritt zum katholischen Glauben und seiner Auseinandersetzung mit dem „wirtschaftsliberalen Denken“ (Obertitel des Buches!) ein enger, allerdings nicht exakt belegbarer Zusammenhang anzunehmen. Diese Auseinandersetzung, die Rösler unter das Stichwort „Die soziale Rechtsidee“ stellt, gilt es hier zu würdigen. Ihr Gegenstand ist die Vorstellungswelt, insbesondere die Nationalökonomie von *Adam Smith* oder der „Smithianismus“, im weiteren Sinne die ganze krypto-weltanschauliche, von *Alexander Rüstow* „subtheologisch“ genannte Haltung der klassischen Nationalökonomie, des Paläo-, Manchester- oder *laissez-faire*-Liberalismus.

Bernhard Pfister hat einmal in schlagender Kürze formuliert: die klassische Nationalökonomie war soziologieblind, die katholische Soziallehre sei marktblind. Ob die letztere in ihren wissenschaftlich ernst zu nehmenden Vertretern wirklich marktblind ist, bleibe hier dahingestellt; unbestreitbar aber war die klassische Nationalökonomie, also das, was Rösler als „Smithianismus“ bekämpft, ausgesprochen soziologieblind, übersah und verkannte völlig den gesellschaftlichen Charakter des Wirtschaftslebens. Daraus erklärt sich, daß Rösler, der nicht von der Soziologie, sondern von der Jurisprudenz herkam, ihr die „soziale Rechtsidee“ entgegenstellte. Für einen heutigen Nationalökonom, der nicht völlig im modelltheoretischen Denken befangen und damit philosophischem Denken verschlossen ist, liegt da gar kein Problem mehr. Die bloße Anspielung auf die „kinetische Gastheorie“ macht

mit drei Worten alles klar. Die extrem individualistische Nationalökonomie kennt nur Individuen, die wie Moleküle eines Gases wild durcheinanderwirbelnd durch ihr regelloses Aufeinanderprallen nach stochastischen Gesetzen (Gay-Lussac-Mariotte) die Erscheinungen des Druckes, der Temperatur usw. hervorrufen. In Wahrheit handelt es sich bei der Wirtschaft nicht um aufeinanderprallende atomisierte Individuen, sondern – besonders deutlich bei dem im Vordergrund der Betrachtung stehenden Marktgeschehen – um Akte des Rechtsverkehrs gesellschaftlich, d. h. durch eine sie umgreifende Rechtsordnung verbundener Personen. Mit diesen wenigen Worten ist im Grunde alles gesagt; das, und im Grunde nichts anderes als das, ist die „soziale Rechtsidee“.

Selbstverständlich kann man den Gedanken weiter ausbauen, kann im einzelnen aufweisen, wie keiner unserer geläufigen Begriffe, mit denen wir das Wirtschaftsleben erfassen, ethischen oder juristischen Gehaltes bar ist, weswegen ein logisch konsistenter Smithianismus auf sie alle verzichten müßte. Daran wendet Rösler viel Scharfsinn, Mühe und Zeit. Wollte er den damals in unangefochtener Herrschaft stehenden Smithianismus aus den Angeln heben, dann mochte ein solcher Kraftaufwand wohl angebracht erscheinen; objektiv verlohnte er sich nicht. In diesem Eifer, aus dem Grundirrtum des Smithianismus absurde Konsequenzen abzuleiten und anzuprangern, hat Rösler jedoch das *Hauptziel* verfehlt. Worauf es entscheidend ankam, war, die bahnbrechende Erkenntnis der klassischen Nationalökonomie zur Kenntnis zu nehmen, ihre Entdeckung nämlich, daß von den Gütern her, mit denen die Menschen hantieren („wirtschaften“), Kausal- und Funktionalzusammenhänge bestehen und sich durchsetzen, aus denen zwar keine harmonia praestabilita, nicht einmal eigentliche Mechanismen oder Automatismen, wohl aber eine *Koordination* resultiert, deren auf der einen Seite jeder einzelne wirtschaftende Mensch und namentlich die staatlich geeinte Gemeinschaft der Menschen sich bedienen können, was sehr viel früher für notwendig gehaltene Subordination (Dirigismus) entbehrlich macht, die auf der anderen Seite aber auch sehr viel wohlgemeinte dirigistische Eingriffe unvermeidlich fehlschlagen läßt. Indem Rösler sich darin erschöpft, absurde Konsequenzen des fehlerhaften Ansatzes von Smith aufzudecken und an den Pranger zu stellen, versäumt er es, sich dieses ungemein bedeutsamen Wahrheitsgehaltes des Smithianismus zu bemächtigen. Ein irriges System ist aber erst dann wirklich überwunden, wenn man ihm das, was es an wahrer Erkenntnis enthält, *entwunden* und sich selber zu eigen gemacht hat; ist der Wahrheitsgehalt herausgebrochen, dann, aber auch erst dann, übt der allein zurückgebliebene Restbestand an Irrtümern keine Anziehungskraft mehr aus.

Mit viel Liebe und Sorgfalt zeichnet Rauscher die Röslerschen Gedankengänge wie auch den Niederschlag nach, den sie im Lebenswerk von *Heinrich Pesch*, insbesondere in seiner fünfbändigen „Nationalökonomie“ (vgl. ^{3,4}I, 424 ff.) gefunden haben. Aber weder Pesch noch Rauscher kommen über Rösler hinaus. Soweit Rauscher nur das Lebensbild und das wissenschaftliche Lebenswerk seines Helden beschreiben will, ist diese Selbstbeschränkung völlig legitim. Will er weitergehen – und nicht nur der anspruchsvolle Obertitel des Buches „Die Überwindung des wirtschaftsliberalen Denkens“, sondern auch zahlreiche Ausführungen im Text und nicht zuletzt die in Fußnoten versteckten Spitzen lassen keinen Zweifel, daß er sich ein weitergehendes Ziel gesteckt hat –, dann reicht das nicht aus, und er muß sich der Diskussion stellen, wie sie *heute* in Fachkreisen geführt wird, und muß vor allem die „sozialrechtliche Idee“ mit konkretem Inhalt füllen. Dann genügt nicht mehr das bei Rösler und Pesch immer wiederkehrende Substantiv, sondern braucht es mindestens einen Satz mit eindeutigen Subjekt und ebenso eindeutigen Prädikat. Ebenso wenig genügt es beispielsweise, das sozialrechtliche Verhältnis von Eigentum (bei Rösler Besitz) und Arbeit einfach so, wie es historisch-kontingent vorgefunden wird, zu beschreiben, sondern man muß es sozialphilosophisch bestimmen, etwa so, wie das 2. Vatikanische Konzil es tut: Eigentum (Besitz) der instrumentale, Arbeit der personale Faktor. Ist es wirklich sozialphilosophisch (sozialrechtlich) geboten, daß das Eigentum (d. i. diejenigen, die den Sachmitteleinsatz beistellen) den Prozeß der Wirtschaft, sei es im Unternehmen, sei es in der Sozialökonomie, organisiert und die Arbeit (d. i. diejenigen, die weder eigene Sachmittel einsetzen noch von den „Sachmitteleinsatzern“ her ihre Legitimation ableiten, sondern eben *nur* Arbeitseinsatz leisten) in Dienst nimmt und als Instrument benutzt, *oder* ist das eine

unter bestimmten örtlichen und zeitlichen Voraussetzungen zweckmäßige, vielleicht sogar einzig praktikable Lösung, deren Legitimation eben in ihrer Praktikabilität gelegen ist und in dem Maße hinfällig wird, wie auch andere Lösungen, die der Arbeit eine günstigere Position, mehr Subjektstellung einräumen, praktikabel werden? Soweit ich zu sehen vermag, argumentieren sowohl Rösler als auch auf seinen Schultern stehend Pesch (Lehrb. d. Nationalökonomie II, 195; IV, 271–275; V, 620/1) ausschließlich aus dem geschichtlichen Befund; mit der „sozialen Rechtsidee“ begründen sie sehr überzeugend die Forderung nach menschlicherer Handhabung der bestehenden Ordnung; diese aber wird als selbstverständliche Gegebenheit vorausgesetzt und hingenommen. Unter Rauschers Händen verhärtet sich das dahin, diese Ordnung und speziell die Vorrangstellung des Eigentums gegenüber der Arbeit dürfe *grundsätzlich* nicht in Frage gestellt werden. – Dem Buche sind kritische Leser zu wünschen.

O. v. Nell-Breuning, S. J.

Brox, Norbert, *Offenbarung, Gnosis und gnostischer Mythos bei Irenäus von Lyon. Zur Charakteristik der Systeme* (Salzburger Patristische Studien, hrsg. von Thomas Michel, O.S.B., I). 8^o (232 S.) Salzburg und München 1969, A. Pustet. 25.20 DM.

In nicht wenigen dogmengeschichtlichen Untersuchungen der Gegenwart spiegelt sich die Problematik der heutigen dogmatischen Theologie: die Frage nach der theologischen Methode. B. stellt in seiner jüngsten Buchpublikation diese Frage an einen der ersten „systematischen“ Theologen der Kirche überhaupt: an Irenäus von Lyon. Was die Studie im Untertitel verspricht, nämlich die rigorose Beschränkung auf die Darstellung des Formalen, des Methodischen im Denken des Irenäus und seines Widerparts, der Gnosis, macht zweifelsohne ihren Vorzug gegenüber Versuchen ähnlicher Art (*A. Bengsch, A. Benoit u. a.*) aus. Was der Hauptteil dem Leser abverlangt – äußerste Aufnahmebereitschaft zur Wahrnehmung formaler Strukturen –, wird im Einleitungskapitel (12–27) eingeübt: es gilt das doppelte Verhältnis von Gnosis zu heidnischem Mythos und von Gnosis zur Kirche und umgekehrt in den Blick zu bekommen. B. zieht zur „Verhältnisbestimmung“ der beiden Größen nicht nur das Zeugnis des Irenäus heran, sondern ebenfalls die Ergebnisse der modernen Gnosisforschung (*Jonas, Quispel, Schlier u. a.*). Leicht schematisierend stellt er fest: Die Kirche zeigt sich in Irenäus der Gnosis gegenüber distanziert, die Gnosis gegenüber der Kirche dagegen eher sympathisierend. Treffend heißt es am Schluß des Einleitungskapitels: „Eine Abgrenzung gegen die Kirche war für den Gnostizismus keine Aufgabe der Polemik und Apologetik. Es gibt für ihn nur eine einzige relevante Grenze, nämlich die zwischen pneumatischer und psychischer Natur“ (35). – Der Hauptteil ist in vier Kapitel gegliedert, die in fortschreitender Verdeutlichung, man möchte fast sagen: in dialektischen Schritten, die theologische Methode des Irenäus darlegen und auseinanderfalten.

Das 1. Kap. (37–100) behandelt das theologische Grundproblem in der Auseinandersetzung zwischen Gnosis und Kirche: das jeweilige Verhältnis zur Schrift. Die Position des Irenäus kann dabei nur als Gegenposition zur Gnosis recht in den Blick kommen. Dementsprechend folgt dem Abschnitt „Gnosis und Heilige Schriften“ die Darstellung der kirchlichen Position unter dem Titel „Einspruch und Schrifttheorie des Irenäus“. Der Abschnitt über das Schriftverhältnis der Gnosis bringt neben a priori zu erwartenden Feststellungen (die Rolle des Schulhauptes, die Gnosis als Interpretationsprinzip) eine Reihe höchst interessanter Ausführungen zur konkreten Auslegung von AT und NT durch die Gnosis: das AT und NT wird konsequent ausgelegt als Absage und Ablehnung des jüdischen Gottesbildes. „Die allegorische Methode gibt die Mittel dazu in die Hand“ (49). Es gibt Gnostiker, die sich gerade zu den Verfeimten des AT bekennen: zu Kain (den Kainiten) (50), zu den Ägyptern (53), zu Judas (65) usw. Zu beachten ist, daß das Verhältnis des Gnostikers AT und NT gegenüber nicht das gleiche ist: „Das NT wurde mit der gleichen Intensität für das Selbstverständnis der christlichen Gnosis behauptet, mit welcher das AT als ‚demiurgisch‘ und antiquiert abgelehnt wurde“ (58). – Im folgenden Abschnitt sucht der Verf. die Schrifttheorie des Irenäus als „Einspruch“ gegen die Gnosis darzustellen. Hier nun schießt B. u. E. in seinem wohlberechtigten und sonst auch wohlgezielten Bemühen um sauberes, methodisches Vorgehen über das Ziel hinaus.